



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 2/2021

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2021Seite 2
- Korrektur Amtsblatt Nummer 8 vom 23.12.2020, Seite 2Seite 5
- Entwässerungsbetrieb Oranienburg – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg.
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021Seite 5
- Bebauungsplan Nr. 43.1 „Alter Flugplatz Mitte“Seite 6
- Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbepark Nord“Seite 7
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“Seite 8
- Bekanntmachung Beschluss SVV 0451/2020 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156 „Solarpark Schmachtenhagen“.
23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)Seite 9
- Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 158
Grundschule Walther-Bothe-Straße, Weiße Stadt, im Verfahren nach § 13a BauGBSeite 10
- Information zum Bebauungsplan Nr. 158 „Grundschule Weiße Stadt“Seite 11
- Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zum Beschluss SVV 0437/2020. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 155
Friedensstraße „Wohnen am Kanal“; 22. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)Seite 13
- Bekanntmachung über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung
für den Neubau der Bundesstraße 96 Ortsumgehung Teschendorf–LöwenbergSeite 14
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 22.02.2021Seite 16
- 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Oranienburg gemäß § 8 (3) BauGB.
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGBSeite 18
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Oberhavel Bauernmarkt)“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 12 i. V. m. § 3 (1) BauGBSeite 19
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen
an Sonn- und Feiertagen in der Stadt OranienburgSeite 20
- Hinweis zur Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen BrandenburgSeite 21
- Vereinfachte Umlegungen § 80 ff BauGB Schmachtenhagen XXXII, XXXIII, XXXIV, XXXV, Lehnitz IV, Friedrichthal XIII
und Wensickendorf XVI. Öffentliche Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der BeschlüsseSeite 21

Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen der Stadt Oranienburg – Sachbearbeiter/in Straßenbau und -unterhaltung (m/w/d)Seite 25
- Stellenausschreibungen der Stadt Oranienburg – Staatlich anerkannte/r Erzieher/innen (m/w/d)Seite 26
- Beteiligungsverfahren zum Rahmenplan für das Sanierungsgebiet InnenstadtSeite 27
- Die Polizei warnt vor BetrügernSeite 28

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2021 gefasst:

Vorlage-Nr: A/0081/2020 (Ja 30 Nein 0 Enthaltung 6)

Beschluss-Nr.: 0273/12/21 (Antrag des OBR Schmachtenhagen)

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich mit dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS) ins Benehmen zu setzen, um die rechtlichen, planerischen und finanziellen Voraussetzungen zur Realisierung folgender Straßenquerungen entlang der Schmachtenhagener Dorfstraße (L29) zu schaffen:

- Querungshilfe am Schulcampus, Baukosten ca. 230.000,- €
- Querungshilfe am Ärztehaus (mit Lichtsignalanlage), Baukosten ca. 65.000,- €
- Querungshilfe am Stegweg, Baukosten ca. 145.000,- €

Die Umsetzung der Maßnahme soll in 2021 zumindest begonnen werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Vereinbarung mit dem LS zur Vorfinanzierung der Maßnahme zu treffen und die dafür nötigen Mittel in den Haushalt 2021 ff einzustellen. Mögliche Fördermittel sind erneut zu beantragen.

Über den Fortgang der Maßnahmen ist dem zuständigen Fachausschuss und der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten.

Vorlage-Nr: A/0066/2020 (Ja 32 Nein 3 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 0272/12/21 (Antrag des OBR Zehlendorf)

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Belange des Brandschutzes im Ortsteil Zehlendorf aufzunehmen und umzusetzen:

Die im Investitionsprogramm 2021 veranschlagten Planungskosten (Beschlussvorlage A/0044/2019 und 0495/27/10; hier 32.500 €) sind zu erhöhen und bis 2024 statt der Sanierung des bestehenden Feuerwehrgärtehauses ein Neubau zu realisieren. Die Haushaltsmittel sind einzuplanen.

Vorlage-Nr: A/0082/2020 (Ja 28 Nein 8)

Beschluss-Nr.: 0274/12/21 (Antrag des OBR Lehnitz)

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich beim Landkreis für eine Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Ortsteil Lehnitz für den Mühlenbecker Weg bis einschließlich zum Kreuzungsbereich Lehnitzstraße/Birkenwerderweg einzusetzen.

Vorlage-Nr: A/0086/2020 (Ja 36)

Beschluss-Nr.: 0276/12/21 (Antrag Fraktion Die Linke)

Der Bürgermeister wird beauftragt, durch den Entwässerungsbetrieb und den Betriebsführer eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen aufzustellen.

Hierbei sind die materiellen, technischen und personellen Voraussetzungen sowie die Kosten zu ermitteln, die anfallen, wenn diese Dienstleistung durch den EBO selbst erbracht wird.

Alternativ ist in den Gesprächen mit dem NWA zu diskutieren, ob über ein gemeinsames Unternehmen diese Dienstleistung für Oranienburg und das Verbandsgebiet des NWA erbracht werden kann.

Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung bis zum Sommer (August) 2021 vorzulegen.

Vorlage-Nr: A/0089/2021 (Ja 36)

Beschluss-Nr.: 0277/12/21 (Antrag des OBR Sachsenhausen)

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Gebäude der Clara-Zetkin-Straße 17 als Dorfgemeinschaftshaus für das Gemeinwesen in Sachsenhausen bereitzustellen.

Vorlage-Nr: A/0091/2021 (Ja 28 Nein 5 Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.: 0278/12/21 (Antrag der Fraktionen CDU und B90/Die Grünen)

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, bis Ende Q1/2021 (ggf. auch in digitaler Form) eine Bürgerinformations- und Beteiligungsveranstaltung (Einwohnerversammlung) zum Straßen- und Gehwegeausbau in der Saalfelder Straße und Suhler Straße abzuhalten, um den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern im Vorfeld einer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit zu geben, Ideen und Anregungen für eine Aufwertung der Straßen- und Gehwegesituation einzubringen, sie am Prozess der Entscheidungsfindung zu beteiligen sowie über die möglichen Varianten und die anfallenden Kosten einer Erschließungsmaßnahme für die jeweiligen Grundstückseigentümer zu informieren.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, bis Ende des Q1/2021 zu prüfen, wie hoch die Kosten für die Stadt Oranienburg zur Minimierung der Sandstaubbelastung mittels einer einfachen Spritzasphaltdecke im Bereich der Saalfelder Straße und Suhler Straße sind (inkl. Folgekosten einer regelmäßigen „Instandsetzung“) und diese in Vergleich zu setzen mit den Kosten der Stadt, die anfallen würden, sollte ein grundhafter Ausbau der Straßen (Erschließung) realisiert werden.

Vorlage-Nr: A/0096/2021 (Ja 35 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 0236/11/20 (Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler/Piraten, FDP)

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, unverzüglich einen umfassenden Vorschlag mit Maßnahmen zur Unterstützung ortsansässiger Unternehmen und Vereine zu erarbeiten, die im Zuge der Corona-Pandemie sowie ausbleibender Hilfen von Land und Bund in existenzielle Schwierigkeiten geraten sind. Die Förderung ortsansässiger Unternehmen kann z. B. erfolgen durch:
 - Finanzielle Unterstützung, sofern dies rechtlich zulässig ist und auf anderweitige Hilfen, insb. Landes- und/oder Bundeshilfen, kein Anspruch besteht
 - Zuschuss zu Projekten im Rahmen eines „Neustartes“ nach der Wiedereröffnung im Rahmen eines „gegenseitigen Leistungsversprechens“
 - Immaterielle Unterstützung im Rahmen eines „gegenseitigen Leistungsversprechens“
2. Zur Finanzierung der genannten Fördermöglichkeiten wird der Bürgermeister aufgefordert, eine Flexibilisierung und Ausweitung des „Corona-Härtefallfonds“ vorzunehmen. Hierbei soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (100.000 €), der Kreis der möglichen Antragssteller (bisher Vereine, Verbände, Initiativen) erweitert werden und die maximale Höhe der Zuwendung auf 5000 Euro pro Antragssteller angehoben werden (bisher max. 2000 Euro je Einzelfall). Im Einzelfall können mit Zustimmung des Härtefallgremiums unter Berücksichtigung des angestrebten Förderzwecks und der zur Verfügung stehenden Mittel auch höhere Zuschüsse gewährt werden. Sofern es für die Förderung von Unternehmen, Einzelhändler, Soloselbständige,

Amtlicher Teil

Kulturschaffende, etc. erforderlich ist, ist der Fonds losgelöst von der Zuwendungsrichtlinie neu aufzusetzen und im Haushalt 2021f. abzubilden. Eine Staffelung der Zuwendung, z. B. nach Mitarbeiterzahl, ist festzulegen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die unterstützenden Hilfen zu informieren und aktiv – zum Beispiel mit Hilfe von Briefen und Infoblättern – auf lokale Vereine, Institutionen und Unternehmen zuzugehen sowie mittels der Wirtschaftsförderung Hilfestellung bei der Antragsstellung unbürokratisch zu gewähren.
4. Die Citygemeinschaft Oranienburg e. V. wird im Rahmen des „Neustartes nach Corona“ mit der Durchführung einer Veranstaltung zur Belebung der Innenstadt und Förderung des Einzelhandels beauftragt. Sie erhält hierfür einen einmaligen Zuschuss i. H. v. 5.000 €.
5. Die Stadt Oranienburg beteiligt sich gegen Vorlage eines entsprechenden Beleges mit bis zu 70 € je Einzelhändler an der Produktion eines virtuellen „360-Grad-Stadtrundganges“.
6. Die Stadt Oranienburg verzichtet bis zum 31.12.2022 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für anliegende Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze durch Einzelhandelstreibende zum Zwecke der Vergrößerung von Verkaufs- und Gastronomieflächen sowie zur Aufstellung von Werbeträgern oder Hinweisschildern für Unternehmen.
7. Bezugnehmend auf den Beschluss-Nr. 0140/07/20 wird der Bürgermeister nochmals damit beauftragt zu prüfen, durch welche weiteren Maßnahmen die regionale Wirtschaft in Zeiten der Corona-Pandemie unterstützt werden kann. Das Prüfergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung kurzfristig vorzulegen, spätestens aber im Verlauf des Q2/2021.
8. Zur Förderung des Einzelhandels sollen durch die Stadt getragene Rabatte gefördert werden. Bürger, die durch Kassenbelege Einkäufe in Höhe von zusammen mindestens 100,- € in einem von der Schließung durch die Eindämmungsverordnung betroffenen Einzelhandel nachweisen können, sollen zwei Oranientaler im Gesamtwert von 20,- € bekommen, die in der Oranienburger Innenstadt ausgegeben werden können. Das Gesamtbudget in Höhe von 20.000,- € soll aus dem Härtefallfonds getragen werden

Vorlage-Nr. A/0097/2021 (Ja 27 Nein 6 Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.: 0237/11/20 (Antrag der Fraktion Die Linke)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Information der Verwaltung über die Ergebnisse der Gespräche mit dem Landkreis Oberhavel und zusammenfassender Überblick über die konzeptionellen Ideen bzw. Ideenskizzen für die Entwicklung des neuen Verwaltungscampus, samt neuem Kreistagsgebäude zwischen Adolf-Dechert Straße, Berliner Straße und Havel als Ergänzung zu den Informationen vom 16.12. Information der Verwaltung zu Recherchen über mindestens 3 externe Dienstleister für moderierte Beteiligungsverfahren, inkl. deren Leistungsportfolio. Termin: Februar/März 2021
2. Einladung des Präsidenten der Architektenkammer Brandenburg, Herr Christian Keller zur Sitzung des (Sonder)Bauausschusses, mit dem Ziel, weitere Informationen und Anregungen über den grundsätzlichen Prozess der städteplanerischen Aufgaben und auch mögliche Ergebnisse und Erfahrungen in anderen Städten zu einem solchen Stadtplanungsprozess aus externer Sicht zu erhalten. Termin: Februar/März 2021

3. Erarbeitung von Vorschlägen und Beschlussfassung für eine breite öffentliche Beteiligung der Bürger an der Diskussion zum städtebaulichen Konzept, insbesondere auch zur Teilnahme von Interessensvereinigungen (lokale Agenda 21, CGO, Tourismusverein/TKO, IHK, ...) als beratende Gäste an den thematischen Sitzungen des Bauausschusses zur Innenstadtentwicklung mit Rederecht, wie z. B. lokale Agenda 21, CGO, Tourismusverein/TKO, IHK. Termin: Februar/März 2021
4. Start der Diskussion und Prüfung von Vorschlägen für kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zu Attraktivierung der Bernauer Straße und des Schlossplatzes (z. B. einladende Belebungskonzepte, einheitliche und attraktive Stadtmöbel, ein System von Wegweisern, ein Parkleitsystem, Trinkwasserspender etc. Diskussion und Festlegung von Schritten zur breiten öffentlichen Beteiligung an diesen Vorschlägen für kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Attraktivierung des genannten Gebietes. Prüfung der Umsetzbarkeit im Haushaltsjahr 2021. Termin: Februar/März 2021
5. Beratung des Bauausschusses mit der Oranienburg Holding und den Tochtergesellschaften für deren aktive Mitwirkungen an einer weiteren Attraktivierung der Oranienburger Innenstadt und eine übergreifende Marketingstrategie pro Oranienburg. Termin: März 2021 fortlaufend
6. Unterstützung und Begleitung aller erforderlichen Maßnahmen für die zeitnahe Schaffung von Baurecht und einer Umsetzungsstrategie durch die Oranienburg Holding/WOBA als Grundstückseigentümer zur Entwicklung der Fläche ehemaliger Verkehrshof Rungestraße gemäß der Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung zu ergreifen. (gemäß Aufstellungsbeschluss-Nr. 0468/26/18: B-Plan 131 „Einzelhandel und Wohnen an der Rungestraße/Liebigstraße/Am Mühlenfeld“) Termin: März 2021 fortlaufend
7. Unterstützung und Beteiligung des Bauausschusses an der Einberufung eines regelmäßigen runden Tisches durch Wirtschaftsförderung und Stadtplanung zur begleitenden Innenstadtentwicklung unter Einbeziehung der betroffenen Akteure, wie CGO, TKO, Tourismusverein, Vereine und Institutionen. Die Ergebnisse sind mindestens halbjährlich in der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen. Um auch die Öffentlichkeit über die Pläne zu informieren und mitgestalten zu lassen, sind zudem, wie auch bereits im aktuellen INSEK vorgeschlagen, die „Stadtdialoge“ durchzuführen. Termin: April 2021 fortlaufend
8. Erarbeitung von Vorschlägen durch die Fraktionen, unter Einbeziehung der Ergebnisse der breiten öffentlichen Diskussion, zu den inhaltlichen Leitlinien und Eckpunkten der Entwicklung des Stadtkerns unter Berücksichtigung verschiedenster Sachbereiche, wie Architektur, Verkehr, Bildung, Klima, Umwelt, Geschichte, Kunst und Kultur, Tourismus, Bildung, Jugend usw., um ein möglichst breites Spektrum der Wünsche der Oranienburger Bürgerschaft zu erfassen. Ziel ist die Vorgabe der Aufgabenstellung für den Städtebaulichen Ideenwettbewerb und im konstruktiven Zusammenwirken mit den Fraktionen die Erarbeitung einer oder mehrerer Beschlussvorlagen, die den Inhalten der Anträge A/0023/2019, A/0041/2020 und A/0065/2020 zum Areal entlang des Fischerweges, zum Schlossvorplatz, zur Bernauer Straße und zur Rungestraße entsprechen. Für die Ausarbeitung ist bei Bedarf eine interfraktionelle Arbeitsgruppe unter Zuhilfenahme der Ressourcen der Stadt Oranienburg (Sitzungsdienst, Räumlichkeiten etc.) zu bilden. Termin: Mai/Juni 2021
9. Im konstruktiven Zusammenwirken mit den Fraktionen Erarbeitung einer oder mehrerer Beschlussvorlagen, die den Geist der Anträge A/0023/2019, A/0041/2020 und A/0065/2020 zum Areal entlang des Fischerweges, zum Schlossvorplatz, zur Bernauer Straße und zur Run-

Amtlicher Teil

gestraße widerspiegeln. Für die Ausarbeitung ist bei Bedarf ein Arbeitskreis unter Zuhilfenahme der Ressourcen der Stadt Oranienburg (Sitzungsdienst, Räumlichkeiten etc.) zu bilden. Termin: Mai/Juni 2021

10. Unterstützung aller Aktivitäten, zur Weiterführung, Qualifizierung und Stärkung des Geschäftsstraßenmanagement sowie einer besseren Integration/Zusammenarbeit des Geschäftsstraßenmanagements mit der Wirtschaftsförderung der Stadt zu prüfen und umzusetzen. Termin: Laufend
11. Über den aktuellen Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Erarbeitung des innerstädtischen Planungskonzeptes ist in allen Sitzungen des Bauausschusses im Rahmen eines festen Tagesordnungspunktes zu berichten/beraten.

Vorlage-Nr: 0544/2021 (Ja 36)

Beschluss-Nr.: 0281/12/21 (Veränderungen in den Ausschüssen)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Fraktion CDU

Grit Hörig wird als Mitglied aus dem Hauptausschuss abberufen.

Christian Howe wird als Mitglied in den Hauptausschuss berufen.

Grit Hörig wird als stellv. Mitglied für den Hauptausschuss berufen.

Nicole Walter-Mundt wird als Mitglied aus dem Sozialausschuss abberufen.

Grit Hörig wird als Mitglied in den Sozialausschuss berufen.

Nicole Walter-Mundt wird als stellv. Mitglied für den Sozialausschuss berufen.

(Anm. weitere stellv. Mitglieder im SozA: Christian Howe, Werner Mundt, Michael Ney)

Fraktion SPD

Robert Witte wird aus dem Sozialausschuss abberufen.

Gero Gewalt wird als sachkundiger Einwohner in den Sozialausschuss berufen.

Meike Burchard wird aus dem Rechnungsprüfungsausschuss abberufen.

Christiana Holzhauser wird als sachkundige Einwohnerin in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

Fraktion Die Linke

Herr Enrico Geißler wird als Mitglied im Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen abberufen.

Herr Jean Willemsen wird als Mitglied in den Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen berufen.

Fraktion B 90/Die Grünen

Herr Malte Reimer wird als sachkundiger Einwohner im Bauausschuss abberufen. Frau Birgit Kodian wird als sachkundige Einwohnerin in den Bauausschuss berufen.

Herr Robert Wolf wird als Mitglied für den Sozialausschuss und als Stellvertreter in allen anderen Ausschüssen berufen.

Frau Petra Klemp wird als Mitglied im Sozialausschuss abberufen.

Vorlage-Nr: 0512/2021 (Ja 31 Nein 5)

Beschluss-Nr.: 0282/12/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt der Stadt Oranienburg zum Klima-Bündnis.

Vorlage-Nr: 0515/2021 (Ja 36)

Beschluss-Nr.: 0283/12/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird von der Stadtverordnetenversammlung entgegen genommen und zur Beratung in die Ortsbeiräte und Fachausschüsse verwiesen.

Vorlage-Nr: 0483/2020 (Ja 35 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 0284/12/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden nach Prüfung gemäß den Abwägungsvorschlägen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB behandelt und, wie in der Anlage 1 dargelegt, abgewogen.
2. Auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ (Anlage 2) in der Fassung von Dezember 2020 bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Katasterplan (mit Geltungsbereich) als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung in der Fassung von Dezember 2020 (Anlage 3) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“ wird gebilligt.

Vorlage-Nr: 0495/2020 (Ja 30 Nein 4 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 0285/12/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Förderung und Umsetzung eines Klima- und Energiesparprojektes an städtischen Schulen.

Vorlage-Nr: 0496/2020 (Ja 35)

Beschluss-Nr.: 0286/12/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Abwägungsvorschlag zu den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“ wird gemäß Anlage gebilligt.
2. Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom Juni 2020 als Satzung beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 „Wohnpark Kremmener Straße“ ortsüblich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Vorlage-Nr: 0444/2020 (Ja 34 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 0287/12/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Abwägungsvorschläge zu den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten eingeschränkte Beteiligung nach § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf zum Bebauungsplan Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ wird gemäß Anlage gebilligt.

Amtlicher Teil

2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ in der Fassung vom November 2020 und die Begründung inkl. Umweltbericht werden gebilligt.
3. Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom November 2020 als Satzung beschlossen.
4. Der Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung vom November 2020, wird gebilligt
5. Der Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung vom November 2020, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Vorlage-Nr.: 0451/2020 (Ja 35)**Beschluss-Nr.: 0288/12/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 156 „Solarpark Schmachtenhagen“ in den Ortsteilen Schmachtenhagen und Wensickendorf, der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt.

2. Die 23. Änderung des FNP für den Geltungsbereich gemäß Beschlusspunkt 1 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 1 BauGB.

Vorlage-Nr.: 0506/2021 (Ja 35 Enthaltung 1)**Beschluss-Nr.: 0289/12/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Einleitung des Planverfahrens gem. den Vorschriften des Baugesetzbuchs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbepark Nord“ für das in der Anlage 3 umrissene Gebiet. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der gewerblichen Baugebiete geschaffen werden. Hierzu soll der Bebauungsplan u. a. dahingehend geändert werden, dass die bestehende Straße „An den Dünen“ teilweise als Gewerbegebiet überplant werden soll. Weiterhin sind insbesondere Anpassungen der Baugrenzen notwendig.

Vorlage-Nr.: 0505/2021 (Ja 35 Nein 1)**Beschluss-Nr.: 0290/12/21**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg.

Korrektur Amtsblatt Nummer 8 vom 23.12.2020, Seite 2**Beschluss-Nr.: 0231/11/20**Feuerwehrausschuss

CDU-Fraktion:

- | | | |
|----|----------------|---------------------|
| 1. | Werner Mundt | Nicole Walter-Mundt |
| 2. | Christian Howe | Grit Hörig |

Entwässerungsbetrieb Oranienburg – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 14.12.2020 (Beschluss-Nr.: 0237/11/20) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1 Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	8.964.548 €
die Aufwendungen	8.296.100 €
der Jahresgewinn	668.448 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.510.885 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.545.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	781.948 €

2 Es werden festgesetzt**2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 495.000 €****2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 €**

Oranienburg, 15.12.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Hinweis:

Die in den Festsetzungen als Bestandteile enthaltenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde vom 21.01.2021 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2021 einschließlich seiner Anlagen sind während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8–12 und 13–16 Uhr, Di 8–12 und 13–17 Uhr, Fr 8–12 Uhr für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 43.1 „Alter Flugplatz Mitte“ Bekanntmachung der Einleitung des Planverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.10.2020 die Einleitung des Planverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 „Alter Flugplatz Mitte“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt gemäß beiliegendem Lageplan im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Oranienburg, westlich des Oranienburger Kanals, östlich der B 96, nördlich an Freiflächen (und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 43.2 „Gewerbepark Mitte – Nordteil“), südlich der Gewerbeflächen (des Bebauungsplanes Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd/Wilhelminenhof“).

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der gewerblichen Baufläche zwischen der bestehenden Logistikhalle (REWE) und der Bundesstraße (B 96) geschaffen werden. Hierzu soll der Bebauungsplan dahingehend geändert werden, dass das bestehende Baugebiet GI 2 und das Baufeld in westlich Richtung (zur B 96) erweitert wird.

Oranienburg, den 23.02.2021



(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 43.1 „Alter Flugplatz Mitte“

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbepark Nord“ Bekanntmachung der Einleitung des Planverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.02.2021 die Einleitung des Planverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbepark Nord“ für die im beiliegenden Übersichtsplan dargestellten Flächen beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist begrenzt im Norden durch die stillgelegte Bahnstrecke Wensickendorf–Fichtengrund, im Osten durch Waldflächen, im Süden durch die Carl-Gustav-Hempel-Straße und im Westen durch die Friedrichsthaler Straße.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der gewerblichen Baugebiete geschaffen werden. Hierzu soll der Bebauungsplan u. a. dahingehend geändert werden,

dass die bestehende Straße „An den Dünen“ teilweise als Gewerbegebiet überplant werden soll. Weiterhin sind insbesondere Anpassungen der Baugrenzen notwendig.

Oranienburg, den 23.02.2021



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbepark Nord“



Amtlicher Teil

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.02.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“, in der Fassung von Dezember 2020, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls in der Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2021 gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Teilflächen der Fluren 4 und 5 der Gemarkung Oranienburg) mit einer Größe von ca. 120 ha ist aus der beiliegenden Kartenskizze zu entnehmen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- durch die Germendorfer Allee, Lessingstraße und Körnerweg
- im Osten durch den Kleistweg, Schlegelweg und Roseggerweg
- im Süden durch die stillgelegte Bahnstrecke Oranienburg-Kremmen und der Walther-Bothe-Straße
- im Westen durch den Westweg

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“, in der Fassung von Dezember 2020, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231a, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB :

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 23.02.2021



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“



Amtlicher Teil

Bekanntmachung Beschluss SVV 0451/2020 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156 „Solarpark Schmachtenhagen“ 23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)



vB Plan Nr. 156 „Solarpark Schmachtenhagen / Wensickendorf“ Geltungsbereich 1 u. 2

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat am 22. Februar 2021 auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 3 BauGB sowie der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (jeweils i. d. z. Zt. geltenden Fassung) folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 156 „Solarpark Schmachtenhagen“ in den Ortsteilen Schmachtenhagen und Wensickendorf, der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt.
2. die 23. Änderung des FNP für den Geltungsbereich gemäß Beschlusspunkt 1 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Verfahren

Die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) werden 2-stufig als Regelverfahren nach den §§ 3; 4; 4a; 5 und 8 BauGB durchgeführt. Mit dem Vorentwurf des B-Plans erfolgt eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange. Der Entwurf des Bebauungsplans wird nach Einarbeitung oder gegebenenfalls Abwägung der Hinweise und Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren, mit dem Entwurf der Begründung, dem Entwurf des Umweltberichts und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie mit dem Entwurf der FNP-Änderung für einen Zeitraum von mindes-

tens 30 Tagen im Stadtplanungsamt Oranienburg Foyer 1. OG im Schloss, Haus 2 öffentlich ausgelegt. Beide Auslegungstermine werden rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Oranienburg bekannt gemacht.

Das künftige Sondergebiet für Photovoltaikanlagen hat zwei Geltungsbereiche mit jeweils einer Teilfläche in der Wensickendorfer und einer Teilfläche in der Schmachtenhagener Feldflur, südlich und nördlich der Bahntrasse der Niederbarnimer Eisenbahn. Der Geltungsbereich 1 in der Gemarkung Schmachtenhagen, Flur 1 umfasst die Flurstücke 257; 259; 261; 263 teilweise und die Flurstücke 244; 246; 249; 5/76; 5/79; 5/60; 5/59; 5/53; 5/39; 5/80; 5/84; 5/87; 5/77; 5/78; 5/81; 5/47; 5/52; 5/51; 5/50; 5/85; 5/82; 5/48; 5/40; 25/19; 25/37; 25/30; 25/31; 25/32; 25/33; 25/34; 25/41; 253; 251; 255 vollständig.

Der Geltungsbereich 2 in der Gemarkung Wensickendorf, Flur 1 umfasst die Flurstücke 60/5; 233/90; 90/10; 169; 167; 51/1; 59/6; 62/7; 59/2; 90/13 teilweise und die Flurstücke 51/1; 55/4; 59/1; 62/1; 59/2; 62/2; 62/3; 90/8; 62/5; 59/5; 90/7 vollständig.

Ziele und Zwecke der Planung

Der beabsichtigte Solarpark soll in seiner zulässigen Nutzungsdauer auf 30 Jahre begrenzt werden. Die betroffene Landwirtschaftsfläche wird damit nicht dauerhaft entzogen. Die Flächennutzung mit Photovoltaikanlagen dient mit der CO₂-freien Stromerzeugung den Klimazielen 2050.

Amtlicher Teil**Umweltprüfung**

Umweltbezogene Belange und Auswirkungen der Planung werden durch Fachgutachten und umweltbezogene Vorortrecherchen ermittelt und im Umweltbericht dokumentiert. Durch entsprechende Planfestsetzungen sowie vertragliche Regulierung im Durchführungsvertrag wird der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich und Ersatz sichergestellt.

Oranienburg, den 23.02.2021



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 158 Grundschule Walther-Bothe-Straße, Weiße Stadt, im Verfahren nach § 13a BauGB



Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14. Dezember 2020 zur Vorbereitung des Neubaus einer bis zu 3-zügigen Grundschule an der Walther-Bothe-Straße die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 158 auf der Grundlage des § 13 a BauGB als Plan der Innenentwicklung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Oranienburg, Flur 4, die Flurstücke 625, teilweise; 613; 945, teilweise und 1005 ebenfalls teilweise.

Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird auf dem Wege der Berichtigung angepasst, eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ist gemäß § 13 a Absatz 2 BauGB ebenso wie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit grundsätzlich entbehrlich. Die gesetzlich vorgeschriebene formelle Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Entwürfe des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Die Bekanntmachung dazu erfolgt rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Oranienburg.

Anstelle einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 4 Absatz 1 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 15. März bis 01. April 2021 in der Stadtverwaltung Oranienburg im Schloss Haus 2, Obergeschoss Zimmer 2.231, telefonisch unter 03301600-7263 oder per E-Mail unter steinrecht@oranienburg.de während der Dienstzeiten informieren und zu dem Planungsziel äußern.

Oranienburg, den 23.02.2021



Alexander Laesicke
Bürgermeister

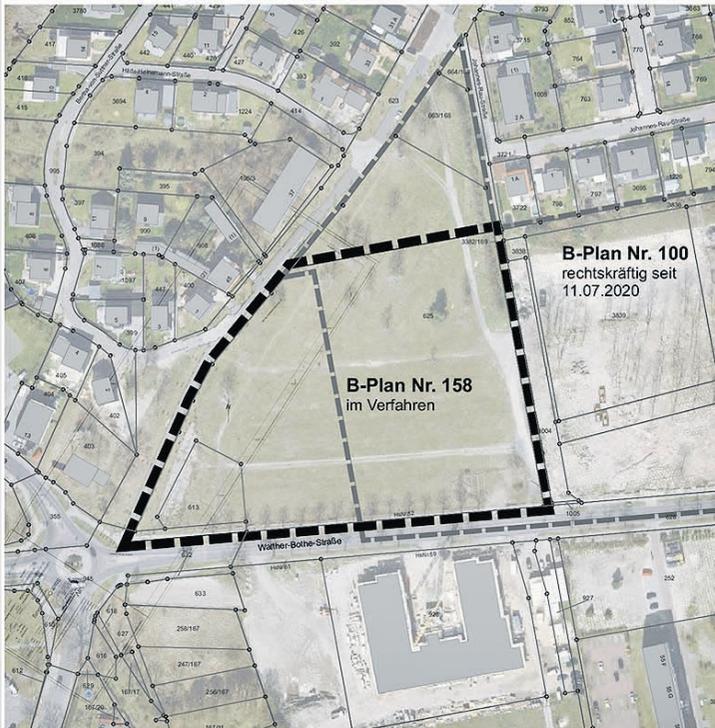
(Siegel)

Amtlicher Teil



Bebauungsplan Nr. 158 "Grundschule Weiße Stadt"

Information zum Bebauungsplanverfahren gem. § 13a BauGB / Stand 29.01.2021



Plangebiet - Situation 2019

Was ist geplant?

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 30.09.2019 die Herstellung von Bau- bzw. Planungsrecht für den Neubau einer Grundschule am Standort Walther-Bothe-Straße im Quartier Weiße Stadt beschlossen. Die Grundlagen dafür sind im INSEK 2019 der Stadt Oranienburg als grundsätzlicher Bedarf und im Plan soziale Infrastruktur - Kindertagesstätten und Schulen - vom April 2020 - als konkreter Standort verankert.

Aufgrund des hohen Bedarfes an Grundschulplätzen in der Innenstadt soll auf dem Grundstück eine 3-zügige Grundschule für ca. 540 Schülerinnen und Schüler mit Zweifeld-Turnhalle errichtet werden. Weiterhin sollen Räumlichkeiten für eine Hortbetreuung geschaffen werden. Die Turnhalle wird auch für den Freizeitsport genutzt werden können.

Verfahren

Von der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg wurde am 14.12.2020 hierfür die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 158 zur Errichtung eines Grundschulstandortes im Quartier "Weiße Stadt" beschlossen. Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Das räumliche Konzept (Baulinien, Baugrenzen, Höhen etc.) des B-Plans Nr. 158 soll sich weitgehend an dem 2013 gebilligten Entwurf des Büros Superblock ZT, Wien, für das Quartier orientieren.

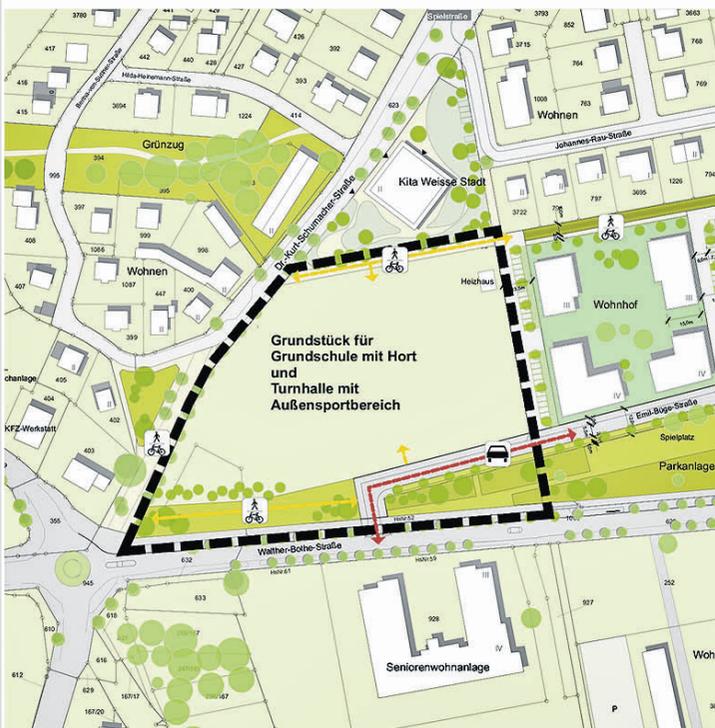
Verkehrerschließung

Die verkehrstechnische Erschließung der Grundschule kann direkt von der künftigen Emil-Büge-Straße aus gesichert werden. Für die zukünftige Erschließung wird gegenwärtig eine verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt, in der eine konfliktfreie Abwicklung des Zielverkehrs der Schule geprüft wird. Untersucht werden auch alternative Verkehrsanbindungen über die östlich angrenzende Planstraße. Für den Schülerverkehr aus dem näheren Umfeld wird eine Anbindung an das städtische Radwegesystem geschaffen.

Umwelt

Die Fläche des Geltungsbereichs war von 1945 bis 1994 von den russischen Streitkräften als Kasernenstandort flächendeckend genutzt. Die Gebäude und die meisten Flächenbefestigungen wurden zurückgebaut und Altlasten / chemische Bodenbeeinträchtigungen saniert.

Die Fläche war im Rahmen der Landesgartenschau 2009 als temporärer Besucher-Parkplatz hergerichtet und hierfür mit Schotter befestigt worden. Aktuell setzt sich die Fläche aus locker bewachsenen, überwiegend ruderalen Rasen- bzw. Wiesenfläche zusammen. Der Alleebaumbestand entlang der Walther-Bothe-Straße und die Hainbuchen-Reihe an der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße sollen erhalten bleiben.



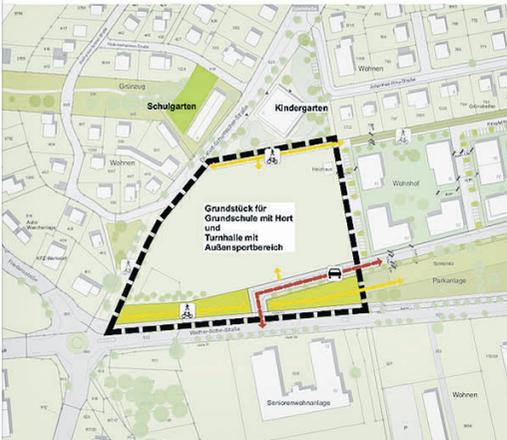
Entwicklungen in der Umgebung

Amtlicher Teil

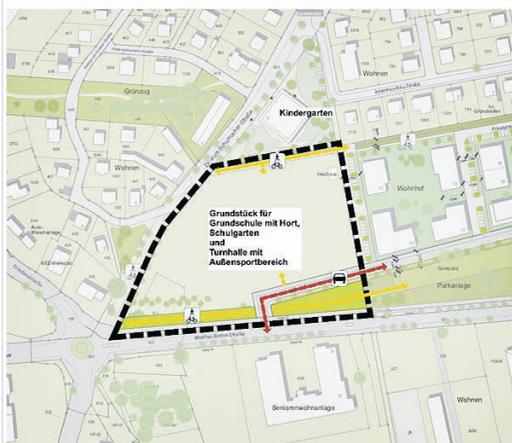


Bebauungsplan Nr. 158 "Grundschule Weiße Stadt"

Information zum Bebauungsplanverfahren gem. § 13a BauGB / Stand 29.01.2021



Variante 1



Variante 2



Entwicklungskonzept Quartier "Weiße Stadt"



Überlagerung B-Plan Nr. 158 und Nr. 100

Wie wird die neue Schule aussehen?

Die Planung der Schulgebäude mit Turnhalle und den Außenanlage wird über einen architektonischen und freiraumplanerischen Wettbewerb ermittelt werden. Es ist vorgesehen, hierzu ab Sommer 2021 ein Wettbewerbsverfahren durchzuführen. In dem Wettbewerb wird von einer unabhängigen Jury der beste Entwurf für diese Aufgabe ermittelt und für die Realisierung empfohlen.

Gegenwärtig werden die Vorgaben für die Planung in der Stadtverwaltung erarbeitet und die Themen Verkehrserschließung und Flächenaufteilung untersucht. Zu klären ist z.B. ob der Schulgarten in der Grünfläche an der alten Scheune liegt (Variante 1) oder auf dem Schulgrundstück angeordnet wird (Variante 2) und dafür die entlang der Walther-Bothe-Str. geplante Parkanlage verkleinert werden muss.

Wie geht das Planungsverfahren weiter ?

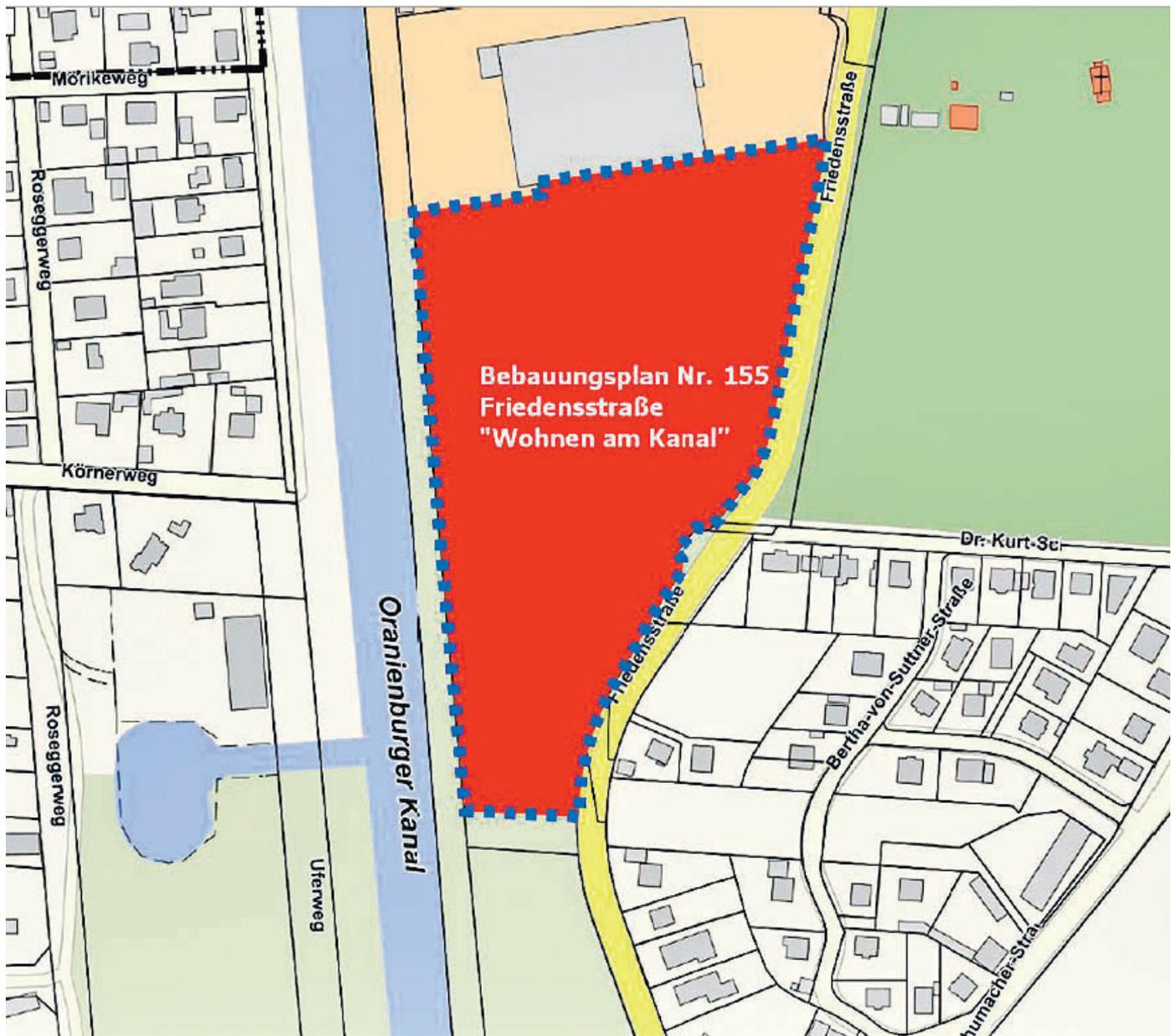
Mit dieser Unterlage liegt eine frühzeitige Information für den Bebauungsplan Nr. 158 vor, aus dem erkennbar ist, wie der westliche Teilbereich des Quartiers neu überplant werden soll.

Der Bebauungsplan Entwurf wird nach dem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg (voraussichtlich Juni 2021) für einen Monat öffentlich ausgelegt. Die Informationen hierzu werden rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Oranienburg ortsüblich bekanntgemacht. Während der öffentlichen Auslegung können Bürgerinnen und Bürger Stellungnahmen zu der Planung abgeben. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden. Die Ergebnisse werden in den Abwägungsprozess eingestellt.

Es wird angestrebt, das Bebauungsplanverfahren bis Ende 2021 abzuschließen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege einer Berichtigung angepasst.

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zum Beschluss SVV 0437/2020
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 155 Friedensstraße „Wohnen am Kanal“;
22. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)**



Geltungsbereich B-Plan Nr. 155,

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 3 BauGB und des §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (jeweils in d. Z. geltenden Fassung) in der Sitzung am 14. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Zur Umsetzung des Vorhabens „Friedensstraße/Wohnen am Kanal“ wird eine Abweichung vom Beschluss 0163/07/20 „Grundsatzbeschluss zur Bodennutzung“ Punkt 1a (ausgenommen der Kosten und Folgekosten, die mit der Schaffung der zusätzlichen Wohnbauflächen entstehen, gemäß der Folgekostenrichtlinie der Stadt Oranienburg) und 1c des o. g. Beschlusses bestätigt.
2. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Entwicklungsabsichten am Standort südlich des Einkaufszentrums „Oranienpark“ wird der Bebauungsplan Nr. 155 „Friedensstraße – Wohnen am Kanal“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 155 ist in der Anlage dargestellt.

3. Die 22. Änderung des FNP für den Geltungsbereich gemäß Beschlusspunkt 2 ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Verfahren

Das künftige Baugebiet wird durch die Friedensstraße im Osten, den Oranienburger Kanal im Westen und das Einkaufszentrum „Oranienpark“ im Norden begrenzt. Der rechtsverbindliche Plan Nr. 15–3a schließt sich im Süden mit der Festsetzung eines Mischgebiets an. Der Geltungsbereich des Plans Nr. 155 betrifft das Gelände des ehemaligen Kaltwalzwerkes Oranienburg mit den Flurstücken 365; 336; 349; 340, 343 und 351 teilweise in der Gemarkung Oranienburg, Flur 4.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), welche das bisher dargestellte Mischgebiet für den Umgriff des Bebauungsplans in ein allge-

Amtlicher Teil

meines Wohngebiet ändern soll, wird im Parallelverfahren durchgeführt. Der neu aufzustellende Bebauungsplan wird ebenso wie die 22. Änderung des FNP im Regelverfahren, mit zwei selbständigen Verfahrensschritten der Beteiligung geführt.

Mit dem Vorentwurf des B-Plans erfolgt eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange. Der Entwurf des Bebauungsplans wird nach Einarbeitung oder gegebenenfalls Abwägung der Hinweise und Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren, mit dem Entwurf der Begründung, dem Entwurf des Umweltberichts und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie mit dem Entwurf der FNP-Änderung für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen im Stadtplanungsamt Oranienburg Foyer 1. OG im Schloss, Haus 2 öffentlich ausgelegt. Beide Auslegungstermine werden rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Oranienburg bekannt gemacht.

Ziele und Zweck der Planaufstellung

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines attraktiven, innerstädtischen Wohnstandortes durch den Neubau von bezahlbaren, lebenswerten und urbanen Wohnungen in freistehenden, 3- und 4-geschossigen Gebäuden. Die Verkehrserschließung des Standortes erfolgt abweigend von der Friedensstraße in das künftige Baugebiet, ebenso der Anschluss technischer

Medien. Die seit längerer Zeit brachliegenden Flurstücke in attraktiver Lage am Oranienburger Kanal mit kurzen Wegen zum Stadtzentrum sollen auf der Grundlage des künftigen Bebauungsplans einer strukturell sinnfälligen und dem Umfeld angemessenen Nutzung zugeführt werden.

Umweltprüfung

Umweltrelevante Belange und Auswirkungen der Planung werden durch Fachgutachten und umweltbezogene Vorortrecherchen ermittelt, im Umweltbericht dokumentiert und durch entsprechende Planfestsetzungen sowie vertragliche Umsetzungsverpflichtungen des Inverstors und Flächeneigentümers ausgeglichen.

Oranienburg, den 23.02.2021



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung

über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 96 Ortsumgehung Teschendorf–Löwenberg von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 17+562,890 (von Abs. 805, km 0,400, NK 3245025 bis Abs. 840, km 3,101, NK 3044002) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Sachsenhausen (Stadt Oranienburg), Nassenheide, Teschendorf, Neulöwenberg und Neuendorf (Gemeinde Löwenberger Land) im Landkreis Oberhavel

5. Deckblattplanung

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen der 5. Deckblattplanung für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der o. g. Gemarkung beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

29. März 2021 – 28. April 2021

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 – 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Erläuterungsbericht mit Anlagen (Unterlage 1, komplett)
- Verkehrsprognose 2030 (Unterlage 1, Anlage 11)
- Ergebnisse der schalltechnischen und luftschadstofftechnischen Untersuchungen (Unterlage 11, komplett)
- Landschaftspflegerische Begleitplanung, Artenschutzfachbeitrag, Prüfungen zu Natura 2000-Gebieten, hydrologische Gutachten und Fachgutachten nach WRRL (Unterlage 12, komplett)
- Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen (Unterlage 13, komplett)

Der Plan lag bereits mehrfach zur Einsichtnahme aus. Der Vorhabenträger hat den Plan nunmehr geändert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bisher erhobenen Einwendungen erhalten bleiben soweit sie nicht zurückgezogen bzw. durch Erwidern des Vorhabenträgers ausgeräumt wurden und im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Diese Einwendungen müssen nicht erneut eingereicht werden.

Die 5. Deckblattplanung beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

- Überarbeitung Immissionsschutz (Unterlage 11) aufgrund der veränderten Verkehrsprognosezahlen

Amtlicher Teil

- Änderungen an den erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen
- Abgleich der Parameter der technischen Planung bezüglich der Anforderungen aus zwischenzeitlich neuen Regelwerken
- Überprüfung und Veränderung verschiedener Wegebeziehungen
- Entfall der Havariezufahrt an der Teschendorfer Straße in Nassenheide wegen der zu verlängernden Lärmschutzwand
- Überarbeitung der Bauwerke für den Artenschutz (Fledermauswände)
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 UVPG (2017) wurde als Anlage 12 zur Unterlage 1 ergänzt
- Änderung Maßnahme CEF1 + CEF2
- Gewässerrandstreifen eingezeichnet + Regelungen angepasst
- Maßnahme I.E2 Wiedervernässung aktualisiert
- Aktualisierung bzw. Überprüfung vorhandener Kartierungen
- Entfall Maßnahme I.E1.2 Entsiegelung Gransee
- Entfall der Bepflanzung der Waldzufahrten am BW 1 (Wilddurchlass)
- Anpassung Fledermausschutzwände
- Überarbeitung Eingriff, Bilanzierung + Maßnahmen durch größeren Lärmschutzwand in Nassenheide
- Entfall Maßnahme I./II.G3

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **28. Mai 2021** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266–2105, Fax: 03342 4266–7603 oder 03342 4266–7601) oder bei der Stadt Oranienburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2105-31102/0096/032 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Oranienburg auf www.oranienburg.de Politik & Beteiligung → Bürgerbeteiligung → Offenlegungen → Sonst-Verfahren gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266–1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Vorhabenträger (Straßenbaubehörde) als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Oranienburg, den 17.02.2021

Im Auftrag
Alexander Laesicke
– Bürgermeister –



Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin
vom 22.02.2021**

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung bekannt:

Herr Thomas Hebestreit hat mit Schreiben vom 12.02.2021 mitgeteilt, dass er mit sofortiger Wirkung auf sein Mandat als gewähltes Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ über.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass dieses Herr Robert Wolf ist.

Die Wahl zum Vertreter wurde am 21.02.2021 angenommen.

Herr Robert Wolf erwirbt somit die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung ab dem 21.02.2021.



Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes Oranienburg gemäß § 8 (3) BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.02.2021 den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Oranienburg (FNP) einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom November 2020 gebilligt. Die 14. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB und betrifft den ca. 4,8 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee / Tiergartenstraße“.

Die Grenzen des FNP-Änderungsbereiches verlaufen im Norden entlang der Allee „An den Eichen“, im Osten entlang der Flurstücksgrenze 538 und der Grenze zu einem Discountermarkt. Im Süden wird der Geltungsbereich von der Germendorfer Allee begrenzt, im Westen von der westlichen Grenze des Flurstücks 2153, das an die Polizeiinspektion Oranienburg anschließt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Grafik gekennzeichnet.

Der derzeit wirksame FNP stellt für das Plangebiet eine gemischte Baufläche Typ 2 mit einer GFZ bis 1,2 sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Rückwärtiger Grün- und Gartenbereich“ dar. Im Rahmen der Änderung soll das Planungsziel „Sondergebiet“ umgesetzt werden für die Ansiedlung eines „Technik- und Ausbildungszentrums Brand- und Katastrophenschutz (TAZ)“ sowie Ergänzung des Verwaltungsstandortes durch Büro- und Dienstleistungsnutzungen. Im parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren werden Sondergebiete mit dem künftigen Maß an baulicher Nutzung aus Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 und der Zahl der Vollgeschosse von maximal drei festgesetzt. Dies ist in etwa adäquat zur bestehenden Ausweisung einer gemischten Baufläche Typ 2 mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1, 2.

Bei der jetzigen FNP-Darstellung ist östlich der Tiergartenstraße auf ca. 2/3 der Fläche Grünfläche im Sinne eines Grün- und Gartenbereiches vorgesehen. Dieser Bereich soll künftig vollständig in die Planungsabsicht „Sondergebiet“ einbezogen werden.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Entwurf der 14. Änderung des FNP „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee / Tiergartenstraße“ mit Begründung, Umweltbericht und weiteren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

30. März 2021 bis einschließlich 30. April 2021

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Neben den o. g. Planunterlagen sind die folgenden umweltrelevanten Informationen verfügbar:

Zum Schutzgut Biotop und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

Amtlicher Teil

- Karte mit Lage der Biotope im Bestand
- Biotopbeschreibung und Darstellung der einzelnen Biotoptypen und Beschreibung der Biotopeigenschaften
- Beschreibung und Erfassung der Europäischen Vogelarten, Reptilien, Fledermäuse
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie internen und externen Ausgleichsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz zu den Anforderungen des Umweltberichtes, des Biotop- und Artenschutzes, zur Eingriffsregelung und zu Kompensationsmaßnahmen die fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Untere Naturschutzbehörde vom 07. Juli 2020
- zu den Anforderungen des Umweltberichtes und zu Kompensationsmaßnahmen die fachbehördlichen Stellungnahmen des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 6. Mai 2020
- Faunistische Untersuchung und Artenschutzprüfung für Lebensräume von Reptilien und Amphibien vom 25. März 2020

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Bodeneigenschaften im Plangebiet
- Umfang der Bodenversiegelung

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Bedeutung des Schutzgutes Wassers für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers

Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- besondere Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft
- Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima- und Luftbedingungen im Plangebiet

Zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für

Mensch und Gesundheit im Plangebiet

- Schalltechnische Untersuchung – Lärmimmissionsprognose – zum Bebauungsplan Nr. 134 vom 30. August 2019 (Büro Wölfel), die die Auswirkungen des Anlagenlärms und Verkehrslärms untersucht
- Untersuchung der Luftschadstoffimmissionen zum Bebauungsplan Nr. 134 vom 21. August 2019 (Büro Wölfel), die die Auswirkungen des Betriebes der Brandsimulationsanlage untersucht

Zum Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Umweltbericht liegen Informationen zum folgenden Thema vor:

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf das denkmalgeschützte Gebäudeensemble der ehem. Landwirtschaftsschule

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zu den Planentwürfen schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter www.oranienburg.de/offenlegungen im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Vor Ort gelten die zur Pandemie-Eindämmung getroffenen Schutzmaßnahmen. Soll eine Stellungnahme mündlich zur Niederschrift abgegeben werden, wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten (Tel. 03301/600 768).

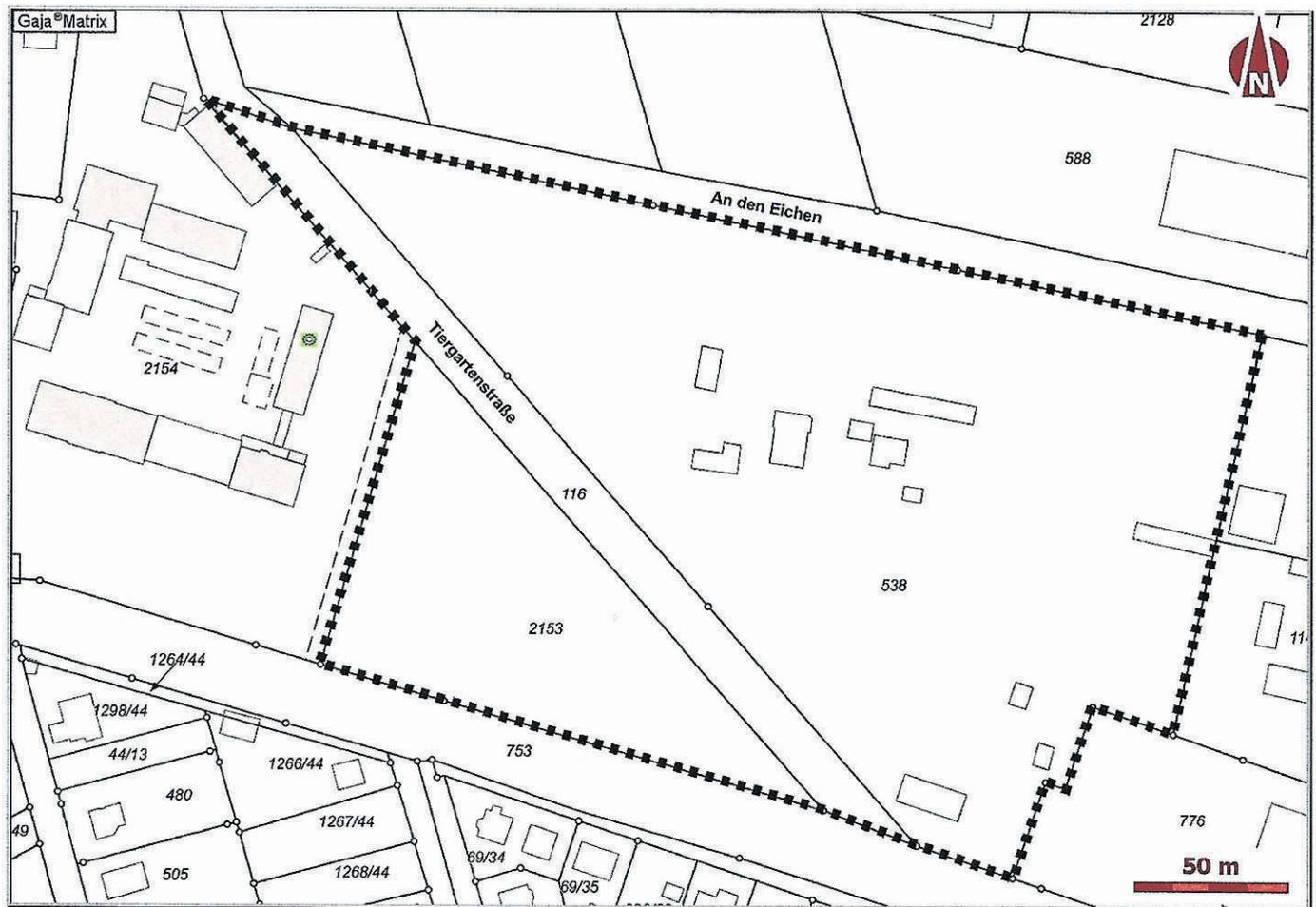
Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Stellungnahme ohne Absenderangaben einreichen, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 23.02.2021


Alexander Laesicke
Bürgermeister

Amtlicher Teil



Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Oranienburg

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Oberhavel Bauernmarkt)“:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 12 i. V. m. § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Oberhavel Bauernmarkt)“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 163,178 und 180 der Flur 1, Gemarkung Schmachtenhagen und grenzt im Norden an die Landesstraße Bauernmarktchaussee, im Süden rahmt ein kleines Waldstück das Gelände ein, die östliche Grenze bildet die Erschließungsstraße des Parkplatzes sowie im Westen ein Agrarbetrieb mit Tierhaltung und Biogasanlage.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Festsetzung zweier Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Bauernmarkt“ und „Campingplatz“.

Umweltprüfung

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gemäß § 12 (1) i. V. m. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Begründung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

12.04.2021 bis einschließlich 11.05.2021

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg am Schlossplatz 1 in 16515 Oranienburg, Schlossgebäude, Haus II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Amtlicher Teil

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 23.02.2021



Alexander Laesicke Siegel
Bürgermeister



Geltungsbereich B-Plans Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen“ (ehem. Oberhavel Bauernmarkt)

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch Beschluss vom 22.02.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG können Verkaufsstellen der Stadt Oranienburg, mit Ausnahme der Ortsteile Germendorf, Lehnitz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf, Malz, Friedrichthal und Sachsenhausen, aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2021 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 28.03.2021 anlässlich des Frühlingsfestes
2. am 25.04.2021 anlässlich des Orangefestes
3. am 20.06.2021 anlässlich des Oranienburger Stadtfestes

Amtlicher Teil

4. am 26.09.2021 anlässlich des Regionalmarktes/Herbstfestes
5. am 12.12.2021 anlässlich des Weihnachtsmarktes „Weihnachtsgans-Auguste-Marktes“

§ 2**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3**Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus besonderem Anlass vom 22.06.2020 (Beschluss-Nummer: 0152/07/20) außer Kraft.

Oranienburg, den 23.02.2021



Alexander Laesicke
Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Hinweis zur Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 02. Dezember 2020 kommunalaufsichtlich genehmigte Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 23. Dezember 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nr. 51, Seite 1339, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 24. Dezember 2020 in Kraft getreten. Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

„Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 02. Dezember 2020

I.**Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Zweiten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Amt Biesenthal-Barnim, der Gemeinde Michendorf, der Gemeinde Schorfheide, der Gemeinde Zeuthen, der Landeshauptstadt Potsdam, der Stadt Beelitz, der Stadt Bernau bei Berlin und der Stadt Kremmen zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 2. Sitzung am 24. September 2020 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1**Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15. Juli 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 28, Seite 617), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
3. Amt Lebus
4. Amt Lindow (Mark)
5. Amt Neustadt (Dosse)
6. Amt Neuzelle
7. Amt Niemegk
8. Amt Rhinow
9. Gemeinde Eichwalde

Amtlicher Teil

- 10. Gemeinde Fehrbellin
- 11. Gemeinde Heideblick
- 12. Gemeinde Märkische Heide
- 13. Gemeinde Michendorf
- 14. Gemeinde Nuthetal
- 15. Gemeinde Panketal
- 16. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
- 17. Gemeinde Schönwalde-Glien
- 18. Gemeinde Schorfheide
- 19. Gemeinde Schwielowsee
- 20. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
- 21. Gemeinde Zeuthen
- 22. Landeshauptstadt Potsdam
- 23. Stadt Altlandsberg
- 24. Stadt Angermünde
- 25. Stadt Bad Belzig
- 26. Stadt Beelitz
- 27. Stadt Bernau bei Berlin
- 28. Stadt Cottbus/Chósevuz

- 29. Stadt Fürstenberg/Havel
- 30. Stadt Hohen Neuendorf
- 31. Stadt Kremmen
- 32. Stadt Kyritz
- 33. Stadt Oranienburg
- 34. Stadt Premnitz
- 35. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
- 36. Stadt Wittenberge
- 37. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 17. November 2020

gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung“

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2752 Schmachtenhagen XXXII ist am 02. Januar 2021 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrem auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 06. Januar 2021

Netzband
– Umlegungs-
sitzender –



Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2877 Schmachtenhagen XXXIII ist am 28. Dezember 2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrem auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 06. Januar 2021

Netzband
– Umlegungsausschussvorsitzender –



Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3090 Schmachtenhagen XXXIV ist am 05. Januar 2021 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 06. Januar 2021

Netzband
– Umlegungsausschussvorsitzender –



Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3091 Schmachtenhagen XXXV ist am 03. Januar 2021 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 06. Januar 2021

Netzband
– Umlegungsausschussvorsitzender –



Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3946 Lehnitz IV ist am 28. Dezember 2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrem auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 06. Januar 2021

Netzband
– Umlegungsausschussvorsitzender –



Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3947 Friedrichsthal XIII ist am 28. Dezember 2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrem auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 06. Januar 2021

Netzband
– Umlegungsausschussvorsitzender –



Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3837 Wensickendorf XV ist am 28. Dezember 2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 06. Januar 2021

– Umlegungsausschuss –
Vorsitzender –



Nichtamtlicher Teil

Die Stadt Oranienburg ist mit ihren ca. 46.000 Einwohnern die fünftgrößte Stadt im Land Brandenburg und einer der vielseitigsten Arbeitgeber in der Region. Hier sind mehr als 600 Mitarbeitende tätig – vom/von der Berufseinsteiger/in bis zum/zur Experten/in. Wir bieten Ihnen die Chance auf einen spannenden und sicheren Arbeitsplatz mit Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten in den verantwortungsvollen und fachlich anspruchsvollen Arbeitsfeldern einer modernen Stadtverwaltung.



Im Dezernat III – Stadtentwicklung – sind zum **nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere** unbefristete Stellen als

Sachbearbeiter/in Straßenbau und -unterhaltung (m/w/d)

neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehören vor allem

- Bearbeitung von Straßenunterhaltungsmaßnahmen/Straßenbaumaßnahmen
- Bearbeitung von Ingenieurverträgen
- Mitwirkung bei der Bearbeitung von Fördermittelanträgen
- Bearbeitung von Bürgeranfragen, Einsprüchen und Schadensfällen
- Bearbeitung von Angelegenheiten des ÖPNV
- Bearbeitung von Anträgen und Angelegenheiten für verkehrsrechtliche Anordnungen
- Bearbeitung von Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, Duales System
- Bearbeitung von baulichen Angelegenheiten des ruhenden Verkehrs
- Bearbeitung von Grundstückzufahrten und Pollern
- Mitwirkung bei Haushaltsangelegenheiten

Sie haben folgende fachliche Voraussetzungen

- ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium (Diplom oder Bachelor) als Bauingenieur/in oder als Landschaftsbauingenieur/in
- Besitz der Führerscheinklasse B
- mehrjährige Berufserfahrungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowie im Bereich Straßenbau und Tiefbau oder im Landschaftsbau sind wünschenswert

Wir bieten

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden
- eine bessere Work-Life-Balance durch flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorte (Mobile Arbeit)
- eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 TVöD, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen
- die Möglichkeit der Gewährung einer Fachkräftezulage
- vielseitige Weiterbildungsmöglichkeiten durch interne und externe Fortbildungsangebote
- ein attraktives betriebliches Gesundheitsmanagement
- eine betriebliche Zusatzversorgung für Beschäftigte
- jährliche Sonderzahlungen
- das VBB Firmenticket
- Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum
- Unterstützung bei der Suche nach benötigten Kitaplätzen

Die Stadt Oranienburg fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen für jedes Geschlecht geeignet. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von allen Interessierten, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität und Orientierung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann schicken Sie uns Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse) bitte unter Angabe des Kennwortes „**SB Straßenbau und -unterhaltung**“ vorzugsweise per E-Mail an personal@oranienburg.de. Alternativ können Sie Ihre Bewerbung mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag wie folgt an uns senden:

**Stadt Oranienburg – Der Bürgermeister –
Haupt- und Personalamt
Kennwort: SB Straßenbau und -unterhaltung
Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg.**

Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Bewerbungen berücksichtigt werden können.

Nichtamtlicher Teil

Die Stadt Oranienburg ist mit ihren ca. 46.000 Einwohnern die fünftgrößte Stadt im Land Brandenburg und einer der vielseitigsten Arbeitgeber in der Region. Hier sind mehr als 600 Mitarbeitende tätig – vom/von der Berufseinsteiger/in bis zum/zur Experten/in. In Trägerschaft der Stadt Oranienburg befinden sich insgesamt 18 Kindereinrichtungen, die in altersgemischten Gruppen arbeiten.



Im Amt für Bildung und Soziales sind zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** mehrere Stellen als

staatlich anerkannte/r Erzieher/innen (m/w/d)

befristet und unbefristet zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehören vor allem

- Pädagogische Betreuung, Bildung und Versorgung der Kinder in Kita oder Hort
- Organisatorische Aufgaben
- Zusammenarbeit mit den Eltern

Sie haben folgende fachliche Voraussetzung

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder die Anerkennung als Fachkraft im Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung

Wir bieten

- eine wöchentliche Arbeitszeit von 30–35 Stunden, die im Rahmen der Dienstplangestaltung geleistet werden
- eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8 a TVöD
- vielseitige Weiterbildungsmöglichkeiten durch interne und externe Fortbildungsangebote
- ein attraktives Betriebliches Gesundheitsmanagement
- eine betriebliche Zusatzversorgung für Beschäftigte
- jährliche Sonderzahlungen
- Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum
- Unterstützung bei der Suche nach benötigten Kitaplätzen

Die Stadt Oranienburg fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen für jedes Geschlecht geeignet. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von allen Interessierten, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität und Orientierung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann schicken Sie Ihre vollständige Bewerbung (Anschreiben, lückenlos nachvollziehbarer Lebenslauf, vollständige Unterlagen des Berufsabschlusses einschließlich Benotung/Gesamtnote, Qualifikationsnachweise, Beurteilungen, Arbeitszeugnisse), bitte unter Angabe des Kennwortes **„Erzieher/in“** vorzugsweise per E-Mail an personal@oranienburg.de.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbung mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag wie folgt an uns senden:

**Stadt Oranienburg – Der Bürgermeister –
Haupt- und Personalamt
Kennwort: Erzieher/in
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg.**

Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Bewerbungen berücksichtigt werden können.

Nichtamtlicher Teil**Beteiligungsverfahren zum Rahmenplan für das Sanierungsgebiet Innenstadt
– Ihre Wünsche und Anregungen zur Weiterentwicklung der Innenstadt sind gefragt –**

Nach 26 Jahren wird das „Sanierungsgebiet Innenstadt“ in diesem Jahr aufgehoben. Oranienburgs Stadtmitte bleibt aber auch zukünftig im Fokus der Stadtentwicklung. In einem Beteiligungsverfahren können Bürgerinnen und Bürger ab sofort ihre Ideen und Anregungen für die Weiterentwicklung der Innenstadt einbringen.

Im Jahr 1995 startete die Sanierung der Oranienburger Innenstadt. Ein herausforderndes Projekt, nicht nur aufgrund der komplexen städtebaulichen Ausgangssituation, sondern auch weil sich zahlreiche Gebäude, Straßen und Plätze in einem denkbar schlechten Zustand befanden. Die Aufgaben reichten von aufwändigen Sanierungsmaßnahmen bis hin zur Neubebauung der vielen Brachflächen und Baulücken, die größtenteils noch auf Bombenschäden aus dem Zweiten Weltkrieg zurückgingen.

Mit Hilfe verschiedener Fördermittel sowie Eigenmittel der Stadt gelang es, Oranienburgs Zentrum ein schöneres und würdigeres Antlitz zu verleihen und die Stadt für die Zukunft zu wappnen. Nach 26 Jahren Innenstadtsanierung sind die wesentlichen Ziele inzwischen erreicht. Die Oranienburger Innenstadt hat sich zur neuen alten Mitte der Gesamtstadt entwickelt und ist ein Ort, an dem es sich sowohl angenehm wohnen als auch arbeiten, einkaufen und flanieren lässt. Auch das Bahnhofsumfeld wurde umgestaltet und ist nach wie vor dabei, sich zu verwandeln. Mit einem Fahrradparkhaus, einem größeren Busbahnhof und bald einem neu gestalteten Bahnhofplatz wird der zentrale Ankunftsort der Stadt nach Abschluss seiner Sanierung ideale Voraussetzungen für Besucher und Einwohner der Stadt bieten.

Die Aufhebung der Sanierungssatzung ist deshalb für 2021 vorgesehen. Da eine Stadt aber natürlich kein abgeschlossenes System ist, sondern sich mit ihren Einwohnern stetig weiterentwickelt, wird die Innenstadt auch weiterhin im Fokus der Stadtentwicklung stehen. Die Stadt Oranienburg hat sich aus diesem Grund entschieden, die Rahmenplanung für das Sanierungsgebiet „Oranienburg Innenstadt“ schon jetzt fortzuschreiben. Mit der neuen Rahmenplanung sollen Entwicklungsleitlinien und -strategien erarbeitet und abgestimmt werden, nach denen die Innenstadt künftig weiterentwickelt wird.

Dabei sind aktuelle und zukünftige Herausforderungen, wie die Klimakrise, die Energie- und Mobilitätswende, soziale Belange, gesellschaftliche Veränderungsprozesse sowie die Auswirkungen der Pandemie zu berücksichtigen und mitzudenken.

Auch die Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, sich an der Weiterentwicklung der Stadtmitte zu beteiligen. Fragen, Hinweise und Anregungen zur Zukunft der Innenstadt werden von der Stadtverwaltung gerne entgegen genommen und zur abschließenden Entscheidungsfindung an die Stadtverordnetenversammlung weitergereicht.

Wir möchten Ihre Hinweise und Ideen!

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie sind öffentliche Veranstaltungen zurzeit nicht möglich. Deshalb möchten wir Ihnen auf unserer Internetseite den aktuellen Arbeitsstand zur Rahmenplanung für die Innenstadt vorstellen. Auf www.oranienburg.de/Informelle-Planverfahren finden Sie ab sofort eine kompakte Zusammenfassung, die Ihnen einen Überblick über die aktuellen Herausforderungen der Innenstadtentwicklung und die Ziele für Oranienburgs „Alte Mitte“, den Fischerkiez, den Bereich Rungestraße (ehem. Verkehrshof) sowie das Bahnhofsumfeld gibt.

Vom **15.03.2021 bis 16.04.2021** haben Sie die Möglichkeit, uns Ihre Hinweise, Anregungen und Ideen zur künftigen Entwicklung der Innenstadt zuzuschicken. Vor allem möchten wir von Ihnen wissen, welche Maßnahmen und Projekte aus Ihrer Sicht in den kommenden Jahren im Fokus stehen sollten. Ihre Meinung ist uns wichtig! Senden Sie sie uns per E-Mail an stadtentwicklung@oranienburg.de oder postalisch an folgende Adresse:

Stadtplanungsamt Stadt Oranienburg
Schlossplatz 1
Haus II
16515 Oranienburg

Alle eingegangenen Beiträge werden gesichtet, ausgewertet und fließen in den weiteren Planungsprozess ein.

Nichtamtlicher Teil**POLIZEI**
Brandenburg

Die Polizei warnt vor Betrügern

Am Telefon versuchen Kriminelle, vor allem Senioren um ihr Ersparnes zu bringen. Dazu nutzen sie verschiedene Betrugsmaschen.

Der Enkeltrick

"Rate mal, wer hier dran ist?" Mit dieser oder ähnlichen Formulierungen rufen Betrüger an. Sie geben sich als Verwandte, Enkel oder gute Bekannte aus und bitten um hohe Bargeldsummen, beispielsweise zur Zahlung von Kautionen oder für eine Corona-Behandlung. Die Anrufer berichten meist von einem finanziellen Engpass oder einer Notlage, wie zum Beispiel einem Unfall. Sie stellen ihre Situation immer sehr dringlich dar und benötigen das Geld meist innerhalb einer sehr kurzen Zeit.

Falsche Polizisten

Vermeintliche „Polizisten“ bitten um Mithilfe. Häufig wird vorgegeben, dass ein Zettel mit Ihrem Namen bei Kriminellen gefunden wurde und deshalb Ihre Unterstützung gebraucht wird. Bei Anrufen erscheint im Display häufig ein tatsächlich existierender Polizeitelefonanschluss, manchmal auch die 110.

Mit immer wieder neuen Geschichten versuchen die Betrüger, Ihr Vertrauen zu gewinnen.

Die Polizei empfiehlt:

- Seien Sie misstrauisch. Die Polizei ruft Sie nie über die Nummer 110 an.
- Übergeben Sie niemals Geld an unbekannte Personen.
- Bei unbekanntem Anrufer beenden Sie das Gespräch und legen aktiv auf.
- Rufen Sie nur Ihnen bekannte Telefonnummern zurück.
- Antworten Sie auf die Aufforderung „Rate mal wer hier dran ist?“ nicht.
- Geben Sie keine Einzelheiten zu familiären und finanziellen Verhältnissen preis.
- Erfragen Sie Details beim Anrufer, die nur der richtige Verwandte/Bekannte wissen kann.
- Bei Zweifeln kontaktieren Sie eine Ihnen vertraute Person oder die Polizei.

Ihre Kontaktmöglichkeit zur Polizei:

OPR Tel.: 03391-354-0

PR Tel.: 03876-715-0

OHV Tel.: 03301-851-0

Weitere Informationen finden Sie unter [polizei.brandenburg.de](https://www.polizei.brandenburg.de)